

VATM • Oberländer Ufer 180-182 • 50968 Köln

Vorab per Fax an: 0228/146463
Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas,
Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
Beschlusskammer 3
Tulpenfeld 4
53113 Bonn

Ansprechpartner
Dr. Frederic Ufer

Durchwahl
02 21 / 3 76 77-25

Datum
09.02.2011

Antrag der Telekom Deutschland GmbH auf Genehmigung der Entgelte für den Zugang zur TAL ab 01.04.2011, Az. BK3c-11/003

Stellungnahme des VATM (ohne Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse)

Sehr geehrter Herr Wilmsmann,
sehr geehrte Damen und Herren,

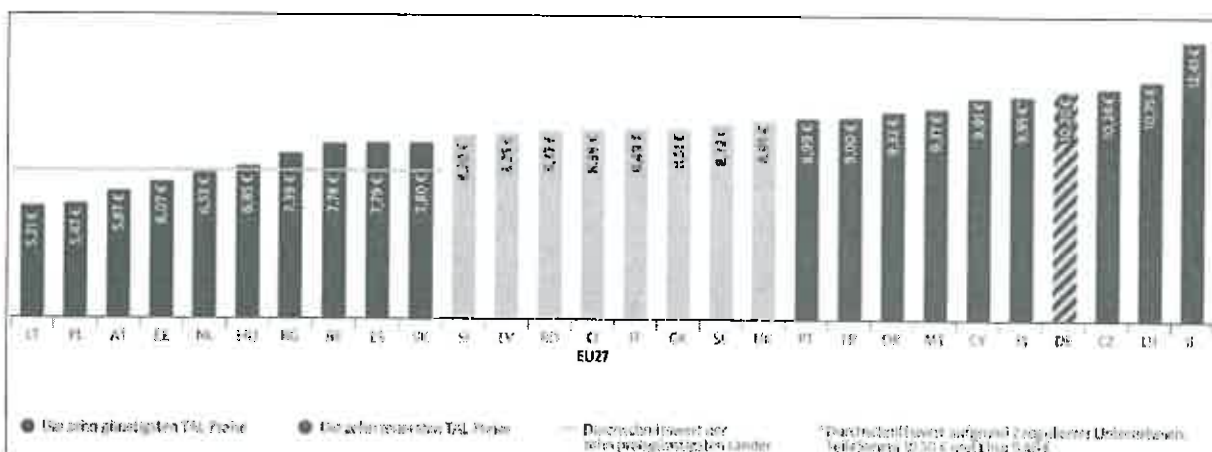
die Telekom Deutschland GmbH hat mit Schreiben vom 20.01.2011 den o. g. Entgeltantrag gestellt. Im Folgenden nimmt der VATM im eigenen Namen sowie ausdrücklich auch im Namen seiner Mitgliedsunternehmen hierzu Stellung und bittet um freundliche Kenntnisnahme sowie Berücksichtigung der einzelnen Punkte sowie insbesondere der als Anlagen beigefügten Gutachten von Prof. Hans-Ulrich Küpper / Prof. Gunther Friedl („*Differenzierung von Zinssätzen zur Kapitalkostenermittlung regulierter Telekommunikationsvorleistungsprodukte*“) sowie von Prof. Jürgen Kühling („*Rechtlicher Änderungsbedarf bei (etwaigen) Neufestsetzungen der TAL-Entgelte von 1999 und 2003 und Konsequenzen für die Festgelegten TAL-Entgelte 2005 – 2009 sowie für die künftige Festsetzung der Kupfer-TAL-Entgelte*“) im Rahmen des Überprüfungsverfahrens.

I. Allgemeines

Das monatliche Entgelt für die Teilnehmeranschlussleitung (TAL) liegt derzeit in Deutschland bei 10,20 Euro. Am 31. März 2011 wird die Bundesnetzagentur dieses Entgelt – im üblichen Zwei-Jahres-Rhythmus – neu festlegen. Damit steht die Telekommunikationsbranche bei der „Mutter aller Vorprodukte“, die die Wettbewerber vom Ex-Monopolisten Telekom mieten müssen, vor einer wichtigen Entscheidung.

Das verfahrensgegenständliche TAL-Monatsentgelt stellt neben den Einmalentgelten die entscheidende Vorleistung für den infrastrukturbasierten Wettbewerb im deutschen Telekommunikationsmarkt dar und setzt die Rahmenbedingungen für Investitionen in Telekommunikationsinfrastrukturen. Vor dem Hintergrund der Bedeutung dieses Verfahrens sieht der VATM mit Sorge, dass das TAL-Monatsentgelt in Deutschland im EU-Vergleich deutlich zu hoch ist. Ziel für den deutschen Telekommunikationsmarkt muss sein, unter die zehn preisgünstigsten Länder zu kommen – insbesondere auch aufgrund unserer Mengenvorteile im größten europäischen Markt. Nach Schätzung von Dialog Consult mieten die Wettbewerber aktuell rund 9,5 Millionen TAL vom Ex-Monopolisten. Unter den fünf größten Volkswirtschaften mit starkem Incumbent in der EU – Deutschland, Spanien (7,79 Euro), Frankreich (9,00 Euro), Italien (8,49 Euro) und Großbritannien (8,91 Euro) – hat Deutschland mit 10,20 Euro den höchsten TAL-Preis.

Monatlicher TAL-Preis im EU-27-Vergleich



Quelle: Cullen International, Stand: 07.12.2010

II. Verfahren

1. Umfang der Schwärzungen

Der Umfang der Schwärzungen verhindert eine vollständige und detaillierte Überprüfung der von der Telekom Deutschland vorgelegten Kostenunterlagen. Eine valide Einschätzung zu der von der Antragstellerin vorgenommenen Preiskalkulation ist den beigeladenen Unternehmen vollkommen verwehrt. Erneut muss daher an dieser Stelle der Appell erfolgen, dass die Beschlusskammer die dergestalt eingereichten Unterlagen nicht ungeprüft akzeptiert.

2. Anzuwendender Kostenmaßstab

Die Bundesnetzagentur zieht bislang bei der Bestimmung des Investitionswerts ausschließlich die Wiederbeschaffungspreise für ein heute neu errichtetes Netz heran. Dieses Vorgehen ist nach wiederholt kund getaner Auffassung des VATM nicht zulässig. Die eindeutigen Vorgaben des Europäischen Gerichtshofes (2008, Rs. C-55/06) und des Verwaltungsgerichts Köln (2010, Az. 1 K 1823/99) sehen jedoch vor, dass auch die historischen Kosten, d. h. die tatsächlich entstandenen Kosten unter Verwendung der Anschaffungs- und Herstellungskosten sowie unter Berücksichtigung der bereits erfolgten Abschreibungen bestimmt und berücksichtigt werden müssen. Auch die im letzten Jahr veröffentlichte NGA-Empfehlung der EU-Kommission spricht sich für eine Berücksichtigung der tatsächlichen Kosten im Sinne des EuGH aus. Das Kommissionspapier empfiehlt in Anhang 1, Ziffer 2, dass die Zugangspreise den richtigen Wert der betreffenden Infrastruktur einschließlich der Abschreibungen abbilden und deren tatsächliche Lebensdauer berücksichtigen soll. Bei der ausschließlichen Bestimmung auf Grundlage von Wiederbeschaffungskosten ist dies jedoch verwehrt. Die zitierten und für das gegenständliche Verfahren maßgeblichen Quellen sprechen für eine deutliche Absenkung des Entgeltes. Das bestätigt ebenfalls ein Gutachten von Prof. Dr. Jürgen Kühling (Universität Regensburg), das im Auftrag des VATM erstellt wurde und der Regulierungsbehörde bereits seit Ende letzten Jahres vorliegt. Aus ihm folgt, dass bei Einhaltung der genannten Vorgaben der Investitionswert nochmals spürbar unterhalb den heutigen Wiederbeschaffungspreisen für ein neues Netz liegen müsste. Gestützt wird diese Annahme durch die in der Vergangenheit bereits erfolgte Feststellung der Beschlusskammer

(Beschluss vom 30.03.2007, Az. BK 4b-07-001), dass die behördlich genehmigten Entgelte oberhalb der Ist-Kosten der Telekom Deutschland liegen.

3. Kalkulatorischer Zinssatz

Im Genehmigungsverfahren für die Mobilfunkterminierungsentgelte (Az. BK3-10/098-101) wendet die Bundesnetzagentur hinsichtlich der Bestimmung des kalkulatorischen Kapitalzinssatzes die Kapitalwertmethode auf Basis des CAPM an. CAPM soll als künftige Standardmethode zur Zinssatzbestimmung herangezogen werden. Diese Neuausrichtung bei der Methodenwahl geht auf die Empfehlungen eines Gutachtens von Prof. Stehle (*„Wissenschaftliches Gutachten zur Ermittlung des kalkulatorischen Zinssatz, der den spezifischen Risiken des Breitbandausbaus Rechnung trägt“*). Das Gutachten legt eine Durchschnittsbildung über mehrere Unternehmen und Produkte bei der Kapitalverzinsung zugrunde, was nach Auffassung des Verbandes insbesondere im Fall der TAL zu Wettbewerbsverzerrungen und unerwünschten Marktimpulsen führt. Zwar ist die Beschlusskammer der Auffassung, dass die WACC/CAPM-Methode in der Lage sei, produkt- und unternehmensspezifische Risiken abzubilden. Dazu bedarf es jedoch eines korrespondierenden Risikobewertungsfaktors („beta“), der im Gutachten von Prof. Stehle – bis auf die Glasfaser – keine weitere Ausdifferenzierung erfährt.

Daher hat der VATM Prof. Hans-Ulrich Küpper (LMU München) sowie Prof. Gunther Friedl (TU München) damit beauftragt, ein Gutachten zu erstellen, das sich mit der Entwicklung einer Methode zur Ermittlung eines leistungsspezifischen Risikomaßes (Beta) im Festnetz- und Mobilfunkbereich befasst, da die Ermittlung leistungsspezifischer Betas im Gutachten von Prof. Stehle vor dem Hintergrund der regulatorischen Zielsetzungen nicht hinreichend betrachtet wird. Die Autoren ermitteln einen Beta-Wert für die TAL der Antragstellerin in Höhe von 0,28, der im Ergebnis und unter Zugrundlegung der übrigen WACC-Parameter (Prof. Stehle) zu einem geglätteten realen WACC von 6,66 % p.a. führt. Folgt man dem Ansatz der Bundesnetzagentur nach ausschließlicher Berücksichtigung des Wiederbeschaffungswertes bei der Kapitalkostenermittlung, so liegt dieser um 0,45 Prozentpunkte unterhalb des nach dem auf den Annahmen von Prof. Stehle basierenden Festnetz-WACC und würde den Kapitalkostenbestandteil im TAL-Entgelt deutlich mindern.

III. Fazit

Durch den künstlich hohen TAL-Preis wird aus Sicht des VATM aktiv in die Wettbewerbsfähigkeit der TK-Anbieter eingegriffen. Nicht zuletzt durch diesen Umstand konnten die Kabelnetzbetreiber ihren Neukundenanteil deutlich erhöhen. Durch den Verlust von Kunden, aber auch den hohen Vorproduktpreis selbst, gehen den Wettbewerbern Millionen von Euro verloren, die dann nicht für Investitionen in neue Anschlusstechnologien zur Verfügung stehen. Die Telekom Deutschland selbst hat ebenfalls keinen Anreiz zu investieren, da sie weiterhin rund 1 Milliarde Euro pro Jahr überhöhte TAL-Miete von den Wettbewerbern für ein abgeschriebenes Netz einnehmen kann. Durch die Anwendung des richtigen Kostenmaßstabs bzw. eine differenziertere Bestimmung des Kapitalzinssatzes lässt sich bereits eine signifikante und dringend gebotene Absenkung des TAL-Monatsentgelts rechtfertigen.

Um faire Wettbewerbschancen zu erhalten und Investitionen in den Netzausbau zu ermöglichen, sollte der TAL-Preis nicht höher liegen als der EU-Durchschnitt der zehn Länder mit den günstigsten Preisen. Dieser liegt gegenwärtig bei 6,67 Euro.

Eine detaillierte Auseinandersetzung mit den Antragsunterlagen behalten wir uns im Rahmen einer weiteren Stellungnahme vor.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Frederic Ufer
Justiziar

Im VATM sind mehr als 100 der im deutschen Markt operativ tätigen Telekommunikations- und Dienstleistungsunternehmen aktiv. Alle stehen im direkten Wettbewerb zum Ex-Monopolisten Deutsche Telekom AG und engagieren sich für mehr Wettbewerb im Telekommunikationsmarkt – zu Gunsten von Innovationen, Investitionen und Beschäftigung. Seit der Marktöffnung im Jahr 1998 haben die Wettbewerber im Festnetz- und Mobilfunkbereich Investitionen in Höhe von rund 48,5 Mrd. € vorgenommen. Unmittelbar sichern die neuen Festnetz- und Mobilfunkunternehmen über 55.500 Arbeitsplätze in Deutschland sowie zusätzlich etwa 50 % der Beschäftigung in den Zulieferbetrieben.